

Allgemeine Info: § 7 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Antragsberechtigt zur Geschäftsordnung ist jedes Mitglied des Kreisverbandes.

Anträge zur Geschäftsordnung sind gesondert und vor der weiteren Beratung der Sache zu behandeln.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung umfassen insbesondere:

- a) Übergang/Rückkehr zur Tagesordnung
- b) Änderung der Tagesordnung
- c) Schluss der Debatte oder der Redeliste
- d) Vorschlag zum Abstimmungsverfahren, insbesondere die Teilung der zur Abstimmung stehenden Frage
- e) Antrag auf Rückholung eines Tagesordnungspunktes
- f) Verweisung, z.B. an den Vorstand
- g) Vertagung eines Tagesordnungspunktes
- h) Unterbrechung oder Beendigung der Sitzung
- i) Änderung der Redezeit
- j) geheime oder namentliche Abstimmung

(3) Ein Antrag zur Geschäftsordnung soll kurz begründet werden. Abgestimmt wird, wenn ein Mitglied für (Fürrede) und ein Mitglied gegen den Antrag (Gegenrede) gesprochen hat. Spricht kein Mitglied gegen den Antrag, so gilt er angenommen.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen nicht während laufender Abstimmungen gestellt werden.

(5) Einem Antrag auf geheime oder namentliche Abstimmung muss ohne Gegenrede stattgegeben werden. Dabei geht die geheime der namentlichen Abstimmung vor.